



KANALABGABENORDNUNG

der Gemeinde Nestelbach bei Graz, Stand 01. August 2024

§ 1 Abgabeberechtigung

Die Gemeinde Nestelbach bei Graz betreibt im Ortsteil Nestelbach und Mitterlaßnitz die öffentliche Kanalanlage „Schmutzwasserkanal Nestelbach-Mitterlaßnitz“, im Ortsteil Edelsgrub die öffentliche Kanalanlage „Schmutzwasserkanal Edelsgrub“ und im Ortsteil Langegg die öffentliche Kanalanlage „Schmutzwasserkanal Langegg/Lindenweg“. Diese öffentlichen Kanalanlagen sind zeitlich, örtlich, wirtschaftlich und technisch getrennt und werden voneinander unabhängig betrieben. Von der Gemeinde Nestelbach bei Graz werden für diese öffentlichen Kanalanlagen aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 des Finanzverfassungsgesetzes 1948 und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2 Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabeanpruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3 Höhe des Einheitssatzes

(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,005 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlagen, somit für Schmutzwasserkanäle € 13,00 wobei in der Berechnung vom Kriterium der Ortsüblichkeit Gebrauch gemacht wurde.

(2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 4,986.826,99, vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 731.739,67 gewährten Beiträge und Zuschüsse zugrunde, somit eine Baukostensumme von € 4.255.087,32 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 41.065,31 m zugrunde.

§ 4 Kanalbenützungsgebühr



(1) Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an eine der öffentlichen Kanalanlagen angeschlossen sind. Sie besteht aus einer Grundgebühr und einer Personengebühr.

(2) Als Grundlage für die Berechnung der Grundgebühr dient die Anzahl der Nutzungseinheiten, die einer Liegenschaft zuzurechnen sind. Die Grundgebühr pro Nutzungseinheit und Jahr beträgt für den:

| | | |
|---|---|-------|
| Schmutzwasserkanal Nestelbach-Mitterlaßnitz | € | 58,13 |
| Schmutzwasserkanal Edelsgrub | € | 58,13 |
| Schmutzwasserkanal Langegg | € | 48,44 |

(3) Unter Nutzungseinheiten sind Wohnungen und sonstige Nutzungseinheiten gemäß § 2 Gebäude- und Wohnungsregister-Gesetz, zu verstehen. Als sonstige Nutzungseinheiten kommen zur Anrechnung: Wohnung / Arbeitsstätte, Wohnfläche für Gemeinschaften, Hotel und andere Einheiten für kurzfristige Beherbergung, Büroflächen, Groß- und Einzelhandelsflächen, Verkehr und Nachrichtenwesen, Industrie und Lagerei, Kultur, Freizeit, Bildungs- und Gesundheitswesen, Pseudobaulichkeit.

(4) Als Grundlage für die Berechnung der Personengebühr dient die Anzahl der Personen in einer Wohnung, die einer Liegenschaft zuzurechnen ist. Die Zurechnung der Personenzahl bei Wohnungen erfolgt nach Einwohnergleichwerten (EGW), wobei jede Person einem EGW entspricht.

Die Benutzungsgebühr pro EGW und Jahr beträgt für den:

| | | |
|---|---|--------|
| Schmutzwasserkanal Nestelbach-Mitterlaßnitz | € | 127,09 |
| Schmutzwasserkanal Edelsgrub | € | 127,09 |
| Schmutzwasserkanal Langegg | € | 139,27 |

(5) Die Zurechnung der Personenanzahl einer Liegenschaft mit Nutzereinheit(en) mit Wohnnutzung erfolgt nach den melderechtlichen Bestimmungen und entspricht der Summe der Einwohner/innen mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz. Eine bloße Anmeldung als Nebenwohnsitz begründet keine Ausnahme oder Verringerung der Personengebühr.

(6) Für Wohnungen oder sonstige Nutzungseinheiten gemäß Abs. 3, in denen keine Personen gemeldet sind oder keine Zurechnung nach Abs. 7 erfolgen kann, wird eine Person bzw. ein EGW zur Verrechnung gebracht.

(7) Die Zurechnung der Personenzahl einer Liegenschaft mit Gebäuden bzw. Nutzungseinheiten von Betrieben, Anstalten, Vereinen und sonstigen Einrichtungen erfolgt nach Einwohnergleichwerten (EGW), wobei folgende Ansätze einem EGW bzw. anteiligem EGW (2 Nachkommastellen) entsprechen:

1. Beschäftigte/r in Betrieb, Anstalt und sonstiger Einrichtung (beschäftigungsäquivalente Berechnung), 3 Vollbeschäftigte = 1 EGW
2. Gaststätte, 5 Sitzplätze = 1 EGW
3. Buschenschank (ohne Gastgewerbekonzession), 5 Sitzplätze = 1 EGW
4. Beherbergungsbetrieb, 4 Betten = 1 EGW
5. Versammlungsstätte, Saal, 30 Sitzplätze = 1 EGW
6. Kinderbetreuungseinrichtung, Schule, 5 Kinder = 1 EGW

7. Verein mit Vereinsheim, 30 aktive Mitglieder = 1 EGW
8. Ordinationen, je 5 Sitzplätze im Warteraum = 1 EGW

Die Berechnung erfolgt beim Vorliegen mehrerer Ansätze kumulativ (zum Beispiel Ziffer 1 plus Ziffer 2)

- (8) Stichtag für die Ermittlung der Personenanzahl bzw. EGW-Anzahl ist der Erste jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Person melderechtlich oder arbeitsrechtlich angemeldet wird bzw. der Letzte jenes Quartals, in dem die Person melderechtlich oder arbeitsrechtlich abgemeldet wird. Bei nicht personenbezogener EGW-Ermittlung ist der Stichtag das Datum der Inbetriebnahme oder Inbenützungnahme.

§ 5

Gebührenpflicht, Entstehung des Gebührenanspruches, Fälligkeit

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.
- (2) Der Gebührenanspruch entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem das Gebäude vom öffentlichen Kanal abgeschlossen wird.
- (3) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (4) Der Gebührensatz ist wertgesichert und wird mit Wirkung vom 01. Jänner jeden Jahres angepasst. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautebare Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums.

§ 6

Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 7

Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese

Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 8

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.07.2021 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kanalabgabenordnung der Gemeinde Nestelbach bei Graz für den örtlichen Geltungsbereich der ehemaligen Gemeinde Nestelbach bei Graz (Schmutzwasserkanal Nestelbach-Mitterlaßnitz) vom 05.11.1993, einschließlich der inzwischen durchgeführten Änderungen, übergeleitet per 01.01.2015 mit Verordnung des Regierungskommissärs vom 19.01.2015, außer Kraft.
- (3) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kanalabgabenordnung der Gemeinde Nestelbach bei Graz für den örtlichen Geltungsbereich der ehemaligen Gemeinde Edelsgrub (Schmutzwasserkanal Edelsgrub) vom 11.12.2014, übergeleitet per 01.01.2015 mit Verordnung des Regierungskommissärs vom 19.01.2015, außer Kraft.
- (4) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kanalabgabenordnung der Gemeinde Nestelbach bei Graz für den örtlichen Geltungsbereich der ehemaligen Gemeinde Langegg bei Graz (Schmutzwasserkanal Langegg/Lindenweg) vom 11.11.2005, übergeleitet per 01.01.2015 mit Verordnung des Regierungskommissärs vom 19.01.2015, außer Kraft.
- (5) Die Änderungen der Verordnung vom 26.06.2024 treten mit 01.08.2024 in Kraft.